

Newsletter- Nummer 4 / 2024

Newsletter - Datum 22. April 2024 Direktkontakt info.aiu@llv.li

Newsletter 4, April 2024

Handelsregister

Allgemeines / Erweiterung der Anmeldebefugnis / Ausschlussgründe für Mitglieder der Verwaltung von Kapitalgesellschaften / Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen / Ausländische Zweigniederlassungen inländischer Hauptniederlassungen / Einreichung von Unterlagen der Rechnungslegung bei inländischen Zweigniederlassungen / Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

Stiftungsaufsichtsbehörde und Geldwäschereiprävention

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP) – Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Form von Umbrella-Fonds

Hinweis zur Dauer der Ausstellung von Auszügen und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

1. Handelsregister

Allgemeines

Am 01.05.2024 treten umfangreiche Neuerungen im Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2024 Nr. 17) in Kraft, die zu einem grossen Teil das Handelsregister betreffen. Zudem werden Änderungen im Notariatsgesetz (LGBI. 2024 Nr. 18), in der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBI. 2024 Nr. 19) und dem E-Government-Gesetz (LGBI. 2024 Nr. 20) in Kraft treten, welche die elektronische Beurkundung und Beglaubigung betreffen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen:

Erweiterung der Anmeldebefugnis

Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister obliegt den mit der Verwaltung betrauten Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Geschäftsleitung, Stiftungsrat, Treuhänderrat). Zusätzlich kommt die Anmeldebefugnis bei Stiftungen von Gesetzes wegen und bei allen anderen Rechtsformen gemäss Praxis des Amts für Justiz auch der Repräsentanz zu (vgl. dazu im Detail den Newsletter 5/2023 des Amts für Justiz).

Neu sind zur Anmeldung bei sämtlichen Rechtsformen zusätzlich zu den Mitgliedern der Verwaltung auch die Repräsentanz, die Notare und Notarinnen sowie die Notariatssubstituten und -substitutinnen befugt.

Ausschlussgründe für Mitglieder der Verwaltung von Kapitalgesellschaften

Ausschlussgründe

Natürliche Personen können nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Kapitalgesellschaften) sein, wenn sie

- handlungsunfähig sind; oder
- wegen einer oder mehrerer der folgenden vorsätzlich begangenen Straftaten verurteilt worden sind:
 - o nach den §§ 156 bis 158, §§ 160 bis 163 und § 292a des Strafgesetzbuches (Insolvenzstraftaten); oder
 - o nach den §§ 146 bis 148 und §§ 153 und 153a des Strafgesetzbuches zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

Diese Ausschlussgründe gelten für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des jeweiligen Urteils.

Natürliche Personen können auch dann nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer der genannten Kapitalgesellschaften sein, wenn in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem der in Liechtenstein geltenden Ausschlussgründe entspricht.

Details zu den Ausschlussgründen finden Sie im <u>Merkblatt zu Ausschlussgründen für die</u> Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung von Kapitalgesellschaften.

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Personen, die zum vertretungsbefugten Mitglied der Verwaltung einer Kapitalgesellschaft bestellt wurden, haben mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister zu erklären, dass keiner der oben genannten Ausschlussgründe vorliegt. Die Erklärung kann auch gleichzeitig mit der Annahme der Funktion als Mitglied der Verwaltung und der sog. Firmazeichnungserklärung in einem einzigen Dokument erfolgen. Ein Muster für eine Annahme- und Firmazeichnungserklärung samt Erklärung, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, finden Sie <u>hier</u>.

In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Justiz verlangen, dass trotz Abgabe der Erklärung ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist. Das Amt für Justiz kann auch einzelne EWR-Mitgliedstaaten anfragen, ob betreffend eine bestimmte Person nach deren Recht Ausschlussgründe vorliegen.

Späterer Eintritt eines Ausschlussgrundes

Tritt ein Ausschlussgrund nach bereits erfolgter Eintragung im Handelsregister ein, hat die betreffende Person entweder als Mitglied der Verwaltung der Kapitalgesellschaft zurückzutreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis zu verzichten und ihre Löschung oder die Löschung ihrer Vertretungsbefugnis im Handelsregister zu veranlassen.

Ablehnung der Eintragung im Handelsregister

Wird die Erklärung oder trotz Aufforderung des Amts für Justiz das Handlungsfähigkeitszeugnis oder der Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt, oder ergibt eine Anfrage an einen anderen EWR-Mitgliedstaat, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, hat das Amt für Justiz die Eintragung der betreffenden Person als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Kapitalgesellschaft zu verweigern.

Zurverfügungstellung von Mustervorlagen und Informationen

Auf der Homepage des Amts für Justiz werden zu den bereits vorhandenen Mustervorlagen zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im vereinfachten Verfahren auch Mustervorlagen zur Errichtung von Zweigniederlassungen sowie zur Anmeldung von Änderungen und Löschungen hinsichtlich sämtlicher Rechtsformen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen und entsprechende Links folgen.

Zudem werden auf der Homepage des Amts für Justiz umfangreiche Informationen, insbesondere zur Verwendung von Mustervorlagen, zur Gründung von Kapitalgesellschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen sowie über die Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung von Kapitalgesellschaften und eine Übersicht über die Befugnisse und die Zuständigkeiten dieser Organe zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen und entsprechende Links folgen.

Ausländische Zweigniederlassungen inländischer Hauptniederlassungen

Bei Unternehmen mit Sitz im Inland, die eine Zweigniederlassungen im Ausland (sowohl im EWR als auch in einem Drittstaaten) betreiben, ist neu ein Hinweis auf diese Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen. Dieser Hinweis ist auf Antrag der zur Vertretung der Hauptniederlassung befugten Personen vorzunehmen.

Handelt es sich um eine im EWR gelegene Zweigniederlassung, kann der Hinweis auf diese Zweigniederlassung auch von Amtes wegen erfolgen, wenn eine entsprechende Mitteilung der für die Zweigniederlassung zuständigen Registerbehörde beim Amt für Justiz eingeht.

Einreichung von Unterlagen der Rechnungslegung bei inländischen Zweigniederlassungen

Nach den bisherigen Vorschriften sind bei inländischen Zweigniederlassungen die Unterlagen der Rechnungslegung ihrer Hauptniederlassungen mit Sitz im EWR im Inland offenzulegen.

Die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung sind neu nur mehr dann offenzulegen, sofern sie nicht bereits in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem die Hauptniederlassung eingetragen ist, offengelegt werden.

Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

Künftig können öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen auch elektronisch über das von der Liechtensteinischen Landesverwaltung betriebene Beurkundungs- und

Beglaubigungssystem durchgeführt werden, ohne dass eine physische Anwesenheit der Parteien erforderlich ist. Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen können sowohl von den Urkundspersonen des Amts für Justiz als auch von den Notaren und Notarinnen sowie den Notariatssubstituten und -substitutinnen vorgenommen werden.

Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung elektronischer Beurkundungen und Beglaubigungen sind derzeit in Vorbereitung. Weitere und detailliertere Informationen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Newsletter.

2. Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP) – Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Form von Umbrella-Fonds

Finden die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV auf einen OGA keine Anwendung und ist der OGA in Form eines Umbrella-Fonds ausgestaltet, so sind die wirtschaftlich berechtigten Personen auf Ebene der jeweiligen Teilfonds festzustellen.

Um die wirtschaftliche Berechtigung an einem solchen OGA in einer Form darzustellen, welche die Teilfonds entsprechend berücksichtigt, wurde im System des VwbP eine Änderung vorgenommen. Neu besteht die Möglichkeit, jene Teilfonds, an denen eine im VwbP zu erfassende wirtschaftlich berechtigte Person Anteile, Stimmrechte und/oder Gewinnbeteiligungen in Höhe von 25 % oder mehr hält oder kontrolliert, mittels eines Bemerkungsfelds auf den Formularen C-VwbP und T-VwbP namentlich zu erfassen. Die im Bemerkungsfeld angeführten Teilfonds sind auf den Auszügen aus dem VwbP jeweils ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die namentliche Erfassung der Teilfonds keine Verpflichtung darstellt, sondern ausschliesslich auf freiwilliger Basis durch die betroffenen OGA erfolgt. Um das Bemerkungsfeld zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, ist es erforderlich, dem Amt für Justiz, Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention (AJU, STIFA/GWP) in einem E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) den oder die betreffenden OGA namentlich mitzuteilen, bei denen eine Aktivierung bzw. Deaktivierung gewünscht wird.

Weitere Informationen zur Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen betreffend OGA bzw. Teilfonds finden sie in den nachfolgenden Dokumenten:

- Fragen & Antworten: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-justiz/stifa gwp/vwbp/allgemein/vwbp fragen-und-antworten.pdf
- Anleitung zur elektronischen Datenerfassung im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP): https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-justiz/stifa gwp/vwbp/allgemein/vwbp anleitung-zur-elektronischendatenerfassung-im-vwbp.pdf

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Dokumente jeweils vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit zur Erfassung der Teilfonds angepasst worden sind. Hinweis zur Dauer der Ausstellung von Auszügen und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

Die Ausstellung von Auszügen und Bescheinigungen aus dem VwbP dauerte bisher – nach Eingang des vollständigen Bestellformulars im Original beim Amt für Justiz, Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention (AJU, STIFA/GWP) – in der Regel fünf Arbeitstage.

Aufgrund der stetig zunehmenden Anzahl von Bestellungen und des damit einhergehenden erhöhten Bearbeitungsaufwandes kann die Ausstellung von Auszügen und Bescheinigungen binnen fünf Arbeitstagen jedoch nicht mehr durchgehend gewährleistet werden. Aus diesem Grund weist das AJU, STIFA/GWP darauf hin, dass Auszüge und Bescheinigungen künftig in der Regel binnen fünf bis zehn Arbeitstagen ausgestellt werden. Bei erhöhtem Arbeitsaufkommen kann sich die Ausstellung ausnahmsweise auch verzögern.

Dabei ist zu beachten, dass Auszüge und Bescheinigungen grundsätzlich nicht vor Ablauf von fünf Arbeitstagen zur Verfügung stehen. Sofern also bei der Bestellung von Auszügen oder Bescheinigungen die Lieferart "Abholung am Schalter" gewählt wird, empfehlen wir Ihnen, sich nach fünf Arbeitstagen beim AJU, STIFA/GWP telefonisch (+423 236 62 00) oder per E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) zu erkundigen, ob der Auszug oder die Bescheinigung zur Abholung am Schalter des Handelsregisters, 9490 Vaduz, bereit liegt.

Für allfällige Fragen zur Ausstellung von Auszügen und Bescheinigungen steht Ihnen das AJU, STIFA/GWP gerne zur Verfügung. Nähere Informationen zum VwbP finden Sie auch auf der Homepage zum VwbP: https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-justiz/stiftungaufsicht-und-geldwaeschereipraevention/verzeichnis-der-wirtschaftlich-berechtigten-personen-vwbp-/auszuege-bescheinigungen.